

Information



DIE FÖRDERUNG VON HOLZGAS-KWK-ANLAGEN IM ÖSTERREICHISCHEN ERNEUERBAREN-ENERGIEN-GESETZ

1 EINLEITUNG

Um die Pariser Klimaziele zu erreichen, baut Österreich Erneuerbare Energien weiter aus. So soll der Strom in Österreich ab 2030 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen stammen. Dafür soll die jährliche Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien um 27 Terrawattstunden (TWh) steigen. 2040 möchte Österreich klimaneutral sein.

Zu diesem Zweck hat der österreichische Nationalrat am 7. Juli 2021 das Erneuerbare Ausbau Gesetz (EAG) beschlossen. Das EAG löst das bisherige Ökostromgesetz (ÖSG) ab und implementiert ein neues Förderregime für die Vergütung von Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Das EAG ist ein Kompromiss, der Klima- und Umweltschutzbelange, Belange der Rohstoffproduktion und der Holzwirtschaft vereint. Es soll unter anderem für einen Zubau der Stromerzeugung aus fester Biomasse sorgen, so dass Ausbaukontingente in diesem Bereich deutlich erhöht werden. Demnach sollen Anlagen im Ausmaß von mindestens 17 MW_{el} jährlich neu errichtet werden. Knapp 10 MW davon im Kleinanlagenbereich unter 500 kW_{el}.

Dem Holzgas kommt innerhalb des EAG eine wesentliche Aufgabe zu. Bei der Produktion von erneuerbarem Strom soll es eine wichtige Rolle spielen. Die Stromproduktion aus fester Biomasse soll von aktuell 1,6 TWh auf etwa 2,6 TWh ausgebaut werden.

Biomasse-Kleinanlagen unter 50 kW_{el} werden durch das Gesetz besonders gefördert. Hierzu zählen auch Holzgas-KWK-Anlagen. Diese können einen Investitionszuschuss erhalten und dabei vollständig in Energiegemeinschaften integriert werden. Energiegemeinschaften im Sinne des EAG sind Rechtspersonen, die Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringen und auch von ihnen kontrolliert werden können. Sie ermöglichen das weitgehend selbstbestimmte Handeln von eigenproduziertem erneuerbarem Strom.

Die Bestimmungen im EAG stehen unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung. Einzelne Punkte, wie Vergütungshöhe, Förderkriterien usw. werden durch den Verordnungsweg bestimmt. Diese Verordnungen müssen noch erlassen werden.

Deswegen kann das vorliegende Informationspapier nur einer ersten Orientierung dienen. Holzgas-Betreiber, -Investoren wie auch Anlagenhersteller können mit Unterstützung der hier vorliegenden Informationen prüfen, welches neue Potenzial der österreichische Markt für sie bietet. Die konkreten Vergütungsmöglichkeiten werden sie erst errechnen können, wenn die erwähnten Verordnungen beschlossen wurden.

2 FÖRDERUNG DURCH DIE MARKTPRÄMIE

EAG § 9

Die Direktvermarktung des neuen EAG löst die festen Einspeisetarife des alten Ökostromgesetzes ab. Strom aus Holzgas-KWK-Anlagen, der ins öffentliche Netz eingespeist und direkt vermarktet wird, erhält nun eine Marktprämie. Die Marktprämie soll die Differenz zwischen den Produktionskosten von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem durchschnittlichen Marktpreis für Strom für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise ausgleichen. Sie wird demnach als Zuschuss für vermarkteten und eingespeisten Strom gewährt. Die Marktprämie erhalten Neuanlagen oder auch Erweiterungen bestehender Anlagen. Strom aus Neuanlagen wird für 30 Jahre vergütet. Bevor Anlagen gefördert werden dürfen, müssen sie einige Anforderungen erfüllen, welche im Kapitel 4 „Fördervoraussetzungen“ näher erläutert werden.

Wichtig: Das Marktprämiensystem steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Europäischen Kommission und tritt erst einen Monat nach Genehmigung in Kraft.

2.1 Berechnung der Marktprämie

EAG
§ 11
§ 12
§ 35
§ 47
§ 50

Je nach erneuerbarer Technologie errechnet sich die Marktprämie anders. Für Anlagen, die feste Biomasse als Brennstoff einsetzen, wird die Marktprämie folgendermaßen errechnet:

$$\text{Anzulegender Wert} - \text{Referenzmarktpreis} = \text{Marktprämie}$$

Der **anzulegende Wert** wird je nach Anlagengröße entweder in einer Ausschreibung ermittelt oder durch eine Verordnung festgelegt. Für Neuanlagen ab 500 kW_{el} wird der anzulegende Wert in einer Ausschreibung bestimmt. Für Anlagen unter 500 kW_{el} wird er verordnet. Der durch Verordnung festgelegte anzulegende Wert orientiert sich an den Kosten, die für den Betrieb einer kosteneffizienten, dem Stand der Technik entsprechenden Anlage erforderlich sind.

Der **Referenzmarktpreis** ist das Ergebnis der Day-Ahead-Marktkopplung der für Österreich relevanten Gebotszone. Er stellt den Mittelwert der Stundenpreise des letzten Kalenderjahrs dar und wird jährlich von der Regulierungsbehörde am Anfang des darauffolgenden Kalenderjahrs berechnet und veröffentlicht.

Anlagengröße	Vergütungskategorie	Quelle
Bis 500 kW _{el}	Administrativ festgelegte Marktprämie	EAG §§ 35 Abs. 1, 50
Ab 500 kW _{el} sowie Ab 5 MW _{el} für die ersten 5 MW _{el}	Durch technologiespezifische Ausschreibungen ermittelte Marktprämie	EAG §§ 10, 35 Abs. 1 und 2

Tabelle 1: Vergütungskategorien nach Anlagengrößen

2.2 Ausschreibungsverfahren

EAG
§ 19
§ 23
§ 36 Abs. 2

Die Ausschreibungen werden durch die EAG-Förderabwicklungsstelle durchgeführt. Ausschreibungen für Biomasse-Anlagen sollen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Das EAG sieht vor, dass bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe sämtliche erforderlichen Genehmigungen vorliegen müssen, die für den Bau oder Ausbau einer Anlage maßgeblich sind.

Neben dem Gebotstermin benennt die EAG-Förderabwicklungsstelle spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin auch Anlagentyp, das Ausschreibungsvolumen, den jeweiligen Höchstpreis und andere für die Ausschreibungen geltenden Bedingungen.

Abgegebene Gebote werden so lange bezuschlagt, bis das Ausschreibungsvolumen erschöpft ist. Für Anträge auf die administrative Marktprämie gilt, dass diejenigen zuerst bedacht werden, die auch zuerst eingereicht wurden. Anträge, die keinen Zuschlag erhalten, können im darauffolgenden Jahr erneut eingereicht werden. Der Zuschlag im Falle der Ausschreibungsteilnahme erfolgt nach Höhe der Gebote.

EAG
§ 18

Höchstpreise: Das EAG sieht Höchstpreise für Gebote im Rahmen der Ausschreibung vor. Diese Höchstgebotspreise werden auch durch Verordnung festgelegt und orientieren sich, genauso wie der gesetzlich festgelegte anzulegende Wert, an den Kosten, die der Betrieb einer kosteneffizienten Anlage mit sich bringt, die dem Stand der Technik entspricht.

Sie dürfen für Anlagen auf Basis von Biomasse nicht derart bestimmt werden, dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung entzogen wird bzw. dass Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden.

EAG
§ 7 Abs. 1
§ 36 Abs. 1 und 3

Das **Ausschreibungsvolumen** für Anlagen auf Basis von Biomasse beträgt jährlich mindestens 7.500 kW. Es steht allerdings unter dem Vorbehalt von Kürzungen, wenn z.B. die für diese Förderung erforderlichen jährlichen Mittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren und im arithmetischen Mittel den Betrag von einer Milliarde übersteigen.

Wird das Ausschreibungsvolumen für einen bestimmten Gebotstermin nicht ausgeschöpft, so kann das nicht ausgeschöpfte Volumen dem Ausschreibungsvolumen des darauffolgenden Gebotstermins zugeschlagen werden.

EAG
§ 22
§ 28
§ 37 Abs. 1 und 2

Sicherheiten für Gebote: Für Gebote im Rahmen der EAG-Marktprämie sind Sicherheiten zu leisten, wenn die Gebotsmenge 100 kW übersteigt. Die Sicherheiten sind bei der EAG-Förderabwicklungsstelle zu hinterlegen und sichern die Zahlung von Pönalen gemäß § 28 ab. Die Sicherheiten im EAG teilen sich auf in eine Erst- und in eine Zweitsicherheit auf. Die Höhe der Erstsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 5 Euro pro kW. Die Höhe der Zweitsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 55 Euro pro kW.

EAG
§ 37 Abs. 1
§ 50 Abs. 3

Frist zur Inbetriebnahme von Anlagen auf Basis von Biomasse: Erhält eine Holzgas-KWK-Anlage einen Zuschlag, so muss sie ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle innerhalb von 36 Monaten in Betrieb genommen werden. Diese Frist kann einmalig um bis zu zwölf Monaten verlängert werden, wenn der Bieter glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.

3 FÖRDERUNG DURCH INVESTITIONSZUSCHÜSSE FÜR BIOMASSE-KWK-ANLAGEN

EAG
§ 10 Abs. 1

Die Neuerrichtung einer Holzgas-KWK-Anlage mit einer Engpassleistung bis 50 kW_{el} kann durch einen Investitionszuschuss gefördert werden. Es gelten dieselben Ausnahmen wie bei der Förderung durch Marktprämie gemäß § 10 Abs 1 Z 4 EAG. Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse betragen mindestens vier Millionen Euro. Es gelten Höchstfördersätze pro kW, die aber noch per Verordnung festgelegt werden müssen.

Wichtig: Biomasseanlagen, die über einen Investitionszuschuss gefördert werden sollen, können laut EAG nicht mehr durch die Marktprämie gefördert werden.

Die Höhe des Investitionszuschusses

EAG
§ 55
§ 57a
Verordnung (EU)
Nr. 651/2014

Die Höhe des Investitionszuschusses bestimmt sich aus dem angegebenen Förderbedarf pro kW_{el} und ist mit maximal 30 Prozent des unmittelbar für die Errichtung erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) begrenzt. In allen Fällen darf die Höhe des Investitionszuschusses nicht mehr als 45 Prozent der umweltrelevanten Mehrkosten betragen. Davon unberührt bleiben etwaige Zuschläge gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Übersteigt die Förderhöhe je Förderempfänger 100.000 Euro, entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Gewährung der Förderung.

Verfahren der Investitionszuschussvergabe

EAG
§ 57a

Die Investitionszuschüsse werden über sogenannte jährliche Fördercalls vergeben. Der Fördernehmer hat im Förderantrag den Förderbedarf in Euro pro kW_{el} anzugeben. Förderanträge, die innerhalb der Antragsfrist eines Fördercalls bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eingehen, werden nach der Höhe des bei der Antragstellung angegebenen Förderbedarfs gereiht, beginnend mit dem niedrigsten Förderbedarf pro kW_{el}. Bei gleichem Förderbedarf pro kW_{el} wird jener Antrag zuerst bezuschlagt, der zuerst bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eingereicht worden ist. Übersteigt der im Antrag angegebene Förderbedarf pro kW_{el} den höchstzulässigen Fördersatz, ist der Antrag abzulehnen.

Auch im Falle von Investitionszuschüssen gilt, dass verbleibende Mittel bei nicht ausgeschöpften Förderkontingenten in den darauffolgenden Fördercall übernommen werden können bzw. in den Fördercall des neuen Jahres.

4 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

EAG
§ 9
§ 10
§ 57a Abs. 1

Bei der Förderung von Holzgas-KWK-Anlagen durch das EAG sind einige Förder-
voraussetzungen zu beachten.

Demnach müssen Anlagen, die gefördert werden sollen:

- ▶ einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent erreichen;
- ▶ entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub nach dem Stand der Technik aufweisen;
- ▶ über einen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler verfügen sowie
- ▶ über ein Konzept der Rohstoffversorgung, zumindest für die ersten fünf Betriebsjahre.

Darüber hinaus muss die Anlage:

- ▶ an das österreichische Elektrizitätsnetz angeschlossen sein;
- ▶ nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Regeln gemäß § 22 des Energie-Control-Gesetzes ferngesteuert regelbar sein;
- ▶ mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 ElWOG 2010 und
- ▶ mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 ElWOG 2010 ausgestattet sein.

Wird die betreffende Anlage mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet, müssen die Energiewerte pro Viertelstunde gemessen, ausgelesen und verwendet werden können.

Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse-Brennstoffe

EAG
§ 6
§ 10

Nicht alle Biomasse-Brennstoffe sind für die Förderung nach EAG zugelassen. So erhalten Anlagen, die Energie aus Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm gewinnen, keine Förderung.

Brennstoffe aus fester Biomasse müssen im Sinne des EAG bestimmte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. So wird mit Blick auf Holzgas-KWK-Anlagen durch das EAG auf die Geltung einschlägiger Rechtsvorschriften im Bereich forstwirtschaftlicher Ausgangsstoffe hingewiesen.

Nähere Bestimmungen zu den Nachhaltigkeitskriterien und zu Kriterien für Treibhausgaseinsparungen von Brennstoffen, die zur Erzeugung von erneuerbarem Strom, Wärme und Kälte oder erneuerbarem Gas eingesetzt werden, sind durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus festzulegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das noch nicht geschehen.

Ökosoziale Kriterien

EAG
§ 6a

Das EAG führt neben Nachhaltigkeitskriterien auch ökosoziale Kriterien ein, die als Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung nach EAG gelten können. Diese Kriterien können perspektivisch durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort per Verordnung festgelegt werden.

Zu diesen Kriterien zählen beispielsweise:

- ▶ die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit, Gleichstellung und Gleichbehandlung unter der Belegschaft;
- ▶ die Bereitstellung von besonderen arbeitsplatzbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen hinsichtlich Sicherheit oder Gesundheit;
- ▶ arbeitsrechtliche Bedingungen einschließlich kollektivvertraglicher Einstufungen sowie
- ▶ regionale (europäische) Wertschöpfung bei Komponenten.

Impressum

Fördergesellschaft Erneuerbare Energien e.V. (FEE)

Inhalt: Oliver Gröh, Kristina Hermann

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

T: +49 30 847 106 97-0

E: info@fee-ev.de

H: www.fee-ev.de

Stand: 06.10.2021